

5637 Siebenundzwanzigster Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen

(Vom 13. Mai 1949)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen über die Massnahmen Bericht zu erstatten, die wir vom 19. Februar 1949 bis 30. April 1949 auf Grund des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates erlassen haben.

Bundesratsbeschluss über die Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 9. März 1949 über das Aussonderungsrecht des Bundes an zusätzlichen kriegswirtschaftlichen Vorräten (AS 1949, 245). 613Δ

In Anbetracht der unsichern weltpolitischen Lage hat der Bundesrat den Delegierten für wirtschaftliche Landesverteidigung beauftragt, Pflichtlagerverträge mit der Privatwirtschaft abzuschliessen. Die gestützt auf diese Verträge geöffneter Lager konnten bis anhin nur durch die Schweizerische Nationalbank zu niedrigem Zinsfuss bevorschusst werden, da das Aussonderungsrecht für Pflichtlagerwaren im Konkursfall des Lagerhalters nur bei Finanzierung durch die Nationalbank geltend gemacht werden konnte.

Mit vorerwähntem Beschluss wird der Aussonderungsanspruch des Bundes nun auch auf durch andere Banken finanzierte Pflichtlager übertragen. Der Beschluss wirkt sich für die Pflichtlagerhaltung günstig aus, da eine ganze Anzahl Grossfirmen die Öffnung eines Pflichtlagers von der Möglichkeit der Finanzierung bei andern Banken abhängig gemacht haben. Auch die inflatorische Wirkung des durch die Schweizerische Nationalbank zusätzlich in Umlauf gesetzten Geldes wird damit ausgeschaltet.

Der Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 1949. Wir unterbreiten Ihnen heute eine Botschaft nebst Entwurf zu einem Bundesgesetz über das Aussonderungsrecht.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen, Sie möchten von der getroffenen Massnahme in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen, und beschliessen, dass sie weiter in Kraft bleibt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 13. Mai 1949.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Max Petitpierre

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Abänderung des Bundesratsbeschlusses über das Aussonderungsrecht des Bundes an zusätzlichen kriegswirtschaftlichen Vorräten

(Vom 9. März 1949)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über
den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 1, Absatz 1, 2, Absatz 1, und 3, Absatz 1, des Bundesratsbeschlusses vom 19. Januar 1940 *) über das Aussonderungsrecht des Bundes an zusätzlichen kriegswirtschaftlichen Vorräten werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 1, Abs. 1. Hat der Gemeinschuldner in Ausführung eines mit der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Vorratshaltungsvertrages Waren eingekauft und als zusätzliche kriegswirtschaftliche Vorräte (Pflichtlager) eingelagert, so kann die Eidgenossenschaft im Konkursfalle diese Waren herausverlangen, sofern und soweit

- a. der Gemeinschuldner zur Finanzierung dieser Waren von der Eidgenossenschaft garantierte Diskontokredite bei der Schweizerischen Nationalbank oder einer andern Bank in Anspruch genommen hat,
- b. die von der Bank diskontierten und durch die Eidgenossenschaft garantierten Wechsel vom Gemeinschuldner nicht bezahlt worden sind,
- c. die Eidgenossenschaft als Solidarschuldnerin von der Bank für diese Wechsel belastet worden ist.

Art. 2, Abs. 1. Der Herausgabeanspruch der Eidgenossenschaft fällt dahin, wenn die Bank als Wechselgläubigerin oder die Eidgenossenschaft

*) AS 56, 89.

als rückgriffsberechtigte Gläubigerin während der Gültigkeitsdauer der Lagerhaltungsverträge das Konkursbegehren gegen den Gemeinschuldner gestellt haben.

Art. 3, Abs. 1. Allfällige Pfandrechte zugunsten Dritter an Waren, an denen der Eidgenossenschaft ein allfälliger Herausgabeanspruch zusteht, sind gegenüber der Eidgenossenschaft und der Bank im Umfange ihres Herausgabeanspruches unwirksam.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt am 10. März 1949 in Kraft. Er gilt bis zum 31. Dezember 1949.

Siebenundzwanzigster Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen (Vom 13. Mai 1949)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5637
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.05.1949
Date	
Data	
Seite	1041-1044
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 642

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.